



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9487/21

LIMITE

SCH-EVAL 66
SIRIS 56
COMIX 307

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 190 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 190 final.

Anl.: COM(2021) 190 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2021
COM(2021) 190 final

SENSITIVE*

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der
Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems
durch Österreich festgestellten Mängel**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 7. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013¹ zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Im Einklang mit der Verordnung erstellte die Kommission für die Jahre 2020 bis 2024 ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm² und für 2020 ein einjähriges Evaluierungsprogramm³ mit detaillierten Plänen für Ortsbesichtigungen in den zu evaluierenden Mitgliedstaaten, mit den zu evaluierenden Bereichen und den zu besichtigenden Orten.

Die zu evaluierenden Bereiche erstrecken sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands: Außengrenzenmanagement, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und kontrollfreie Binnengrenzen. Bei allen Evaluierungen werden zudem Grundrechtsbelange und die Arbeitsweise der Behörden berücksichtigt, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden.

Auf der Grundlage des mehrjährigen und des einjährigen Programms hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission zwischen dem 5. und dem 9. Oktober 2020 die Anwendung des Schengener Informationssystems durch Österreich evaluiert. Der Evaluierungsbericht⁴ des Teams enthält die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich der während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen.

Zusätzlich zu dem Bericht gab das Team Empfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ab. Diese Empfehlungen sind Gegenstand des vorliegenden Vorschlags.

Dieser Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung soll mithin sicherstellen, dass Österreich alle Schengen-Vorschriften im Bereich des Schengener Informationssystems ordnungsgemäß und wirksam anwendet.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Empfehlungen dienen der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlungen können einen Bezug zur Politik der Union in den Bereichen Datenschutz, Außengrenzen sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit aufweisen.

1 ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

2 Durchführungsbeschluss C(2019) 3692 der Kommission vom 17. Mai 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2020-2024 gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Fassung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 7278 der Kommission vom 15. Oktober 2019.

3 Durchführungsbeschluss C(2019) 7969 der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Festlegung des ersten Teils des jährlichen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2020 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Fassung des Durchführungsbeschlusses C(2020) 1653 der Kommission vom 19. März 2020.

4 C(2021) 1900.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Kommission ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates verpflichtet, dem Rat einen Vorschlag zur Annahme von Empfehlungen für Maßnahmen zu unterbreiten, die auf die Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abzielen. Zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander und im Interesse einer besseren Koordination auf Unionsebene sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten alle Schengen-Vorschriften wirksam anwenden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates spiegelt die besonderen Befugnisse wider, die dem Rat im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 12. April 2021 gaben die Mitgliedstaaten im Schengen-Ausschuss auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates eine positive Stellungnahme zum Evaluierungsbericht ab.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Dem Schutz der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands wurde während des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

entfällt

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen⁵, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2020 wurde in Bezug auf Österreich eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1900 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Das Ortsbesichtigungsteam wertete die folgenden Aspekte als bewährte Vorgehensweisen: die Verwaltung zweier Versionen des Schnittstellenkontrolldokuments und die durch den active-active-Setup gewährleistete hohe Verfügbarkeit des nationalen Teils des Schengener Informationssystems; die Tatsache, dass die Datenkonsistenzprüfungen erfolgreich verlaufen, vollumfänglich durchgeführt werden und keine Abweichungen ergeben; die Umsetzung und Anbindung des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems des SIS auf nationaler Ebene; die vom SIRENE-Büro (Supplementary Information Request at the National Entries) erstellten hochdetaillierten Statistiken über die Nutzung des Schengener Informationssystems; die verfügbaren Funktionen und den Automatisierungsgrad des SIRENE-Workflow-Management-Systems; die automatische Benachrichtigung bei Ausschreibungen, die sofortiges Handeln erfordern; die bei der Erstellung von Ausschreibungen mit dem Protokollierungssystem (PAD) der Polizei erfolgende automatische Qualitätskontrolle; die in Österreich auf den Bürogeräten der Polizei implementierte „any number“-Suchfunktion; die lückenlose Ausstattung aller Polizeibediensteten mit Dienst-Mobiltelefonen, die eine Abfrage des Schengener Informationssystems erlauben; die Möglichkeit, eine Ausschreibung vom Mobiltelefon auf ein persönliches Verzeichnis im Intranet der Polizei zu übertragen.

⁵ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Österreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung der Einhaltung des Schengen-Besitzstands – insbesondere der Verpflichtungen, Ausschreibungen nur so lange aufzubewahren, wie es für die Zwecke, für die sie eingegeben wurden, erforderlich ist, alle in den Ausschreibungen enthaltenen Informationen anzuzeigen und zu prüfen, ob ein zur Zulassung vorgeführtes Fahrzeug gestohlen, unterschlagen oder sonst abhanden gekommen ist – sollten die Empfehlungen 6, 19 und 23 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Österreich der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan vorlegen, in dem es die zur Umsetzung der Empfehlungen vorgesehenen Maßnahmen darlegt —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte:

Nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS)

- (1) der für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N.SIS) zuständigen Service-Abteilung Zugang zum Issue-Tracking-System Service Manager 9 (SM9) gewähren, damit diese den eu-LISA-Servicedesk über Vorfälle informieren kann;
- (2) einen nationalen Sicherheitsplan gemäß den Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates annehmen und umsetzen;

Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE – *Supplementary Information Request at the National Entries*)

- (3) in Erwägung ziehen, den Kontakt der Endnutzer mit den SIRENE-Mitarbeitern zu erleichtern, indem es eine einheitliche Telefonnummer einrichtet, die zu den Geräten mehrerer Mitarbeiter führt;
- (4) angesichts des stetig wachsenden Arbeitsaufkommens und der neu hinzukommenden Zuständigkeiten die Zahl der Mitarbeiter im SIRENE-Büro erhöhen, um einen wirksamen Austausch von Zusatzinformationen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI zu gewährleisten;

Erstellung von SIS-Ausschreibungen

- (5) sicherstellen, dass in Bezug auf Personen, für die eine SIS-Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft oder der Auslieferungshaft (Artikel 26 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates) erstellt werden könnte, keine Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, (Artikel 34 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates) erstellt wird;

Löschung von SIS-Ausschreibungen

- (6) sicherstellen, dass Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, nach Artikel 44 Absätze 1 und 4 des Beschlusses 2007/533/JI nur so lange gespeichert werden, wie es für den verfolgten Zweck (Mitteilung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes) erforderlich ist, und nur dann länger aufbewahrt werden, wenn eine umfassende individuelle Bewertung ergibt, dass ihre Beibehaltung zu diesem Zweck erforderlich ist;

Zugriff auf das SIS über nationale Anwendungen

- (7) sicherstellen, dass alle SIS-Abfrageanwendungen in der Trefferanzeige SIS-Ausschreibungen Vorrang vor Interpol-Ausschreibungen einräumen;
- (8) sicherstellen, dass alle SIS-Abfrageanwendungen in der Liste der möglichen Treffer für jede einzelne Ausschreibung den jeweils dazugehörigen Warnhinweis anzeigen;
- (9) sicherstellen, dass in allen Abfrageanwendungen der Polizei standardmäßig die „SIS-Abfrage“ voreingestellt ist und dass bei einer Suchabfrage mit lediglich personenbezogenen Daten in einem einzigen Vorgang Personen- und Dokumentenausschreibungen geprüft werden;
- (10) die von der Polizei zur Meldung von Treffern mit SIS-Ausschreibungen verwendeten Trefferberichtsformulare in die SIS-Abfrageanwendungen der Polizei integrieren;

Auf den Bürogeräten der Polizei installierte Anwendung

- (11) die Benutzerfreundlichkeit der auf den Bürogeräten der Polizei verwendeten Anwendung verbessern, indem es insbesondere dafür sorgt, dass Verknüpfungen und Informationen über Identitätsmissbrauch angezeigt werden und Informationen in den Verknüpfungen für die Endnutzer besser erkennbar sind;
- (12) sicherstellen, dass die auf den Bürogeräten der Polizei installierte Anwendung bei Abfragen, die nicht anhand der Hauptidentität der ausgeschriebenen Person durchgeführt werden, in der Liste der möglichen Treffer eindeutig hervorhebt, welche Ausschreibung zu den abgefragten Informationen gehört;
- (13) sicherstellen, dass die auf den Bürogeräten der Polizei installierte Anwendung bei verknüpften Ausschreibungen, die über den Hyperlink geöffnet wurden, die verfügbaren Lichtbilder anzeigt;
- (14) sicherstellen, dass die auf den Bürogeräten der Polizei installierte Anwendung Abfragen im Schengener Informationssystem ohne Angabe des Geburtsdatums der betreffenden Person zulässt und die entsprechende Ausschreibung anzeigt;

Anwendung MPK (Mobile Polizei-Kommunikation)

- (15) in Bezug auf die MPK-Anwendung dafür sorgen, dass Informationen über Identitätsmissbrauch in den Ausschreibungen hervorgehoben werden, dass diese Informationen anders dargestellt werden als Informationen zur Hauptidentität, um sie von diesen unterscheiden zu können, und dass die Lichtbilder der Opfer von Identitätsmissbrauch direkt in den Ausschreibungen angezeigt werden;
- (16) sicherstellen, dass die auf den Mobiltelefonen installierte Anwendung (MPK) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates Verknüpfungen zwischen SIS-Ausschreibungen anzeigt;

Anwendung für die Grenzpolizei

- (17) die von der Grenzpolizei eingesetzte Anwendung weiterentwickeln, um sie benutzerfreundlich zu gestalten, und insbesondere dafür sorgen, dass Verknüpfungen, Warnhinweise und Informationen zu Identitätsmissbrauch hervorgehoben werden;
- (18) in der Anwendung, die in den Flughäfen bei den Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie eingesetzt wird, die Verfügbarkeit des Schengener Informationssystems

verbessern, indem es dafür sorgt, dass die Verbindungsprobleme gelöst werden und die Anwendung schneller arbeitet;

- (19) sicherstellen, dass die von der Grenzpolizei eingesetzte Anwendung im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI in Verbindung mit Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 die in den Ausschreibungen enthaltenen Lichtbilder anzeigt;

System zur Erkennung von Kfz-Kennzeichen

- (20) in Erwägung ziehen, das in Österreich verwendete System zur Erkennung von Kfz-Kennzeichen wieder an das Schengener Informationssystem anzubinden;

Schulungen

- (21) sicherstellen, dass die Endnutzer spezielle Schulungen zu Verfahren mit SIS-Bezug erhalten, dass insbesondere Polizeibedienstete darin geschult werden, wie die SIS-Abfrageanwendungen zu handhaben sind, wie mit Verknüpfungen umzugehen ist, wie SIS-Ausschreibungen zu priorisieren sind und wie vorzugehen ist, um bei der Prüfung von Personendaten stets sowohl Personenausschreibungen als auch Dokumentenausschreibungen abzufragen, und dass Grenzpolizeibedienstete in Bezug auf Verfahren der verdeckten Kontrolle und die Bedeutung der in Ausschreibungen enthaltenen Informationen zum Identitätsmissbrauch geschult werden;

Zoll

- (22) in Erwägung ziehen, das Schengener Informationssystem im Einklang mit Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/533/JI des Rates besser in die Verfahren der zollrechtlichen Überprüfung zu integrieren und die Zollbediensteten diesbezüglich angemessen zu informieren und zu schulen, um sicherzustellen, dass das Schengener Informationssystem insbesondere in Bezug auf Umschließungen und andere Gegenstände systematisch überprüft wird;

Kfz-Zulassungsbehörden

- (23) sicherstellen, dass Fahrzeuge, bevor sie in Österreich zugelassen werden, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 im SIS überprüft werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*